



## Kindergeld und Kinderzuschlag

Das staatliche **Kindergeld** beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 219 EUR pro Monat und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, ab dem 18. Lebensjahr abhängig von eigenen Einkünften und Ausbildungsstand, gezahlt.

Um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, können Eltern, deren eigenes Einkommen nicht für den Unterhalt der Kinder ausreicht, Kinderzuschlag bis zu einer Höhe von 229 EUR pro Kind und Monat beantragen. Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Alleinerziehende 600 EUR. Ob man **Kinderzuschlag** erhält, hängt von der Zahl der Kinder, den Wohnkosten, dem eigenen Einkommen und dem Einkommen der Kinder ab.

Den Anspruch kann man in wenigen Minuten im Internet prüfen:

[www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse)

**Antrag:** Familienkasse der zuständigen Agentur für Arbeit

## Kindes- und Betreuungsunterhalt

Jedes minderjährige Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenwohnt, ist, abhängig von seinem Einkommen, barunterhaltspflichtig – sobald dieser schriftlich dazu aufgefordert wurde. Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung ist die Düsseldorfer Tabelle. Die Beistandschaft im Jugendamt unterstützt bei der Berechnung des Kindesunterhalts und der Durchsetzung des Anspruchs.

Der Kindsvater ist verpflichtet, der Mutter für die Dauer des Mutterschutzes Unterhalt zu gewähren. Danach haben unverheiratete Mütter/Väter mindestens drei Jahre nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil, soweit ihnen wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann. Voraussetzung für einen Anspruch ist die Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils und das Einkommen des anderen Elternteils.

Beim Wechselmodell sind beide Eltern unterhaltsverpflichtet. Es ergibt sich bei einem unterschiedlichen Elterneinkommen eine unterschiedliche Beteiligung am (Bar-) Unterhalt.

## Unterhaltsvorschuss

Jedes Kind hat bis zum 18. Lebensjahr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind keinen Unterhalt bekommt oder der gezahlte Unterhalt unter dem Mindestunterhalt liegt.

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestunterhalt. Nach Abzug des zu zahlenden Kindergeldes erhalten Kinder monatlich 177 EUR (0–5 Jahre), 236 EUR (6–11 Jahre) oder 314 EUR (12–17 Jahre).

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht

- ab 50% bzw. Einzelfallentscheidung bei 30%–50% Betreuung des anderen Elternteils (im Einzelfall berät die zuständige Unterhaltsvorschuss-Stelle)



- wenn der betreuende Elternteil verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt
- neu heiratet oder
- der betreuende Elternteil mit dem zahlungspflichtigen Elternteil zusammenlebt
- wenn keine Einkünfte zum anderen Elternteil gegeben werden
- keine Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung erfolgt
- der Bedarf des Kindes durch Halbwaisenrente gedeckt ist und

### **Für Kinder ab 12 Jahren gelten besondere Bestimmungen.**

Regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen.

**Antrag:** Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse

[www.service.berlin.de/dienstleistung/326069](http://www.service.berlin.de/dienstleistung/326069)

## **Wohngeld**

Je nach Einkommen, Miethöhe und Anzahl der im Haushalt lebenden Personen besteht ggf. die Möglichkeit einen Zuschuss zur Miete zu beantragen. Das gilt auch für Wohneigentum.

**Antrag:** Wohnungsamt

Wohngeldrechner: <https://ssl.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/wohngeld/diwoformular.shtml>

## **Arbeitslosengeld II**

Alleinerziehende Mütter und Väter haben Anspruch auf eine Auszeit zur Erziehung bis max. zum 3. Geburtstag. In dieser Zeit kann Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt. Kinder unter 15 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten Sozialgeld.

Die Regelleistung für Erwachsene und Kinder beträgt monatlich:

- Alleinstehende Erwachsene: 449 EUR
- Kinder von 0–5 Jahren: 285 EUR
- Kinder von 6–13 Jahren: 311 EUR
- Kinder von 14–17 Jahren: 376 EUR
- Kinder von 18–24 Jahren: 360 EUR

Zusätzliche Leistungen:

- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17% vom Regelsatz (76,33 EUR)
- Alleinerziehende Variante a) mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren: 36% vom Regelsatz (161,64 EUR)
- Alleinerziehende Variante b) mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft: 12% je Kind (max. 60%) je Kind 53,88 EUR (max. 269,40 EUR)

Auf die Regelleistung werden Einkünfte aller Familienmitglieder angerechnet. Für Barvermögen gibt es einen Grundfreibetrag. Zusätzlich geschützt sind Altersvorsorgevermögen, die entsprechend vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können.

**Antrag:** JobCenter

[www.jobcenter-ge.de](http://www.jobcenter-ge.de)